

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00099 vom 17. September 2008**

ZH Verwaltungsgericht, 2008-09-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2008.00099](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2008.00099)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00099 du 17 septembre 2008

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00099 del 17 settembre 2008

## **Regeste**

Schadenfall Sonnenstoren | Kostenübernahme durch die Gebäudeversicherung für einen Sturmschaden? Zuständigkeit (E. 1). Rechtsgrundlagen (E. 2). Beweislastverteilung und Beweisgrad im Gebäudeversicherungsrecht (E. 3). Als versicherte Sturmschäden gelten nur Schäden, die durch Winde mit einer bestimmten Stärke verursacht wurden. Da Windgeschwindigkeiten örtlich verschieden sein können, sind Windmessungen regelmässig nur Indizien für einen "Sturmwind" im Sinne des Gebäudeversicherungsgesetzes. Die Gebäudeversicherung stellt zu Recht auch auf das Bestehen eines Kollektivschadenbildes ab, wenn sie beurteilt, ob ein "Sturmwind" einen bestimmten Schaden verursacht hat (E. 4.1). Ebenso ist die Beschränkung der Schadenvergütung bei Stürmen auf solche von einer gewissen Intensität rechtmässig (E. 4.2). Beschwerdegegnerin und Vorinstanz legen überzeugend dar, warum der Schaden des Beschwerdeführers nicht durch einen gebäudeversicherungsrechtlich relevanten Sturm verursacht wurde (E. 4.3). Dem vermag die Beschwerde nichts Stichhaltiges entgegenzusetzen (E. 4.4). Der Nachweis eines Elementarereignisses ist aber notwendige Voraussetzung für die Vergütung eines Elementarschadens durch die Gebäudeversicherung (E. 4.5). Daher kann die Frage, ob der eingetretene Schaden vom Beschwerdeführer hätte vorausgesehen und vermieden werden können, offen bleiben (E. 5). Abweisung.

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Vorliegend ist zunächst umstritten, ob der entstandene Schaden am Haus des Beschwerdeführers auf das versicherte Elementarereignis "Sturmwind" im Sinne von § 19 Ziff. 1 GebäudeversG zurückzuführen ist.

### **E. 4.1**

Als Sturmwinde gelten regelmässig nur Winde, die eine bestimmte Stärke aufweisen. Diese wird nach der Geschwindigkeit gemessen, mit welcher sich der Wind fortbewegt. Allerdings können Windgeschwindigkeiten örtlich verschieden sein, so dass Windmessungen in der Regel nur im Sinne von Indizien Aufschluss darüber geben können, welche Windstärke an einem bestimmten Ort zu einem bestimmten Zeitpunkt geherrscht hat. Dem Umstand, dass ein direkter Beweis regelmässig nicht möglich ist, trägt bei Sturmschäden im Gebäudeversicherungsrecht das Erfordernis der sogenannten Kollektivschäden Rechnung. Von solchen spricht man, wenn gleichzeitig mehrere Gebäude vom selben Sturmereignis, allenfalls an verschiedenen Orten, betroffen werden (vgl. A. Kleiner, Die versicherte Gefahr in der öffentlichen Gebäudeversicherung, Mitteilungen der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen 57/1978 Nr. 2, S. 40). Im Einklang mit diesen

Grundsätzen – und entsprechend der versicherungsrechtlichen Sturmdefinition des Interkantonalen Rückversicherungsverbandes (siehe dazu [www.kgvonline.ch](http://www.kgvonline.ch)→Tipps für Hauseigentümer→Sturm, ebenso zum Folgenden) – stellt die Beschwerdegegnerin für die Beurteilung der Frage, ob ein "Sturmwind" im Sinne von § 19 Ziff. 1 GebäudeversG vorliege, zunächst auf das Bestehen eines Kollektivschadenbildes ab. Von einem solchen geht sie aus, wenn in der Umgebung des versicherten Objekts an einer Mehrzahl von ordnungsgemäss erstellten und unterhaltenen Gebäuden insbesondere Dächer ganz oder zum Teil abgedeckt wurden oder gesunde Bäume erheblich geschädigt wurden. Ist hingegen ein solches Kollektivschadenbild nicht gegeben, kann die Beschwerdegegnerin den Schaden vergüten, wenn bezüglich des versicherten Objekts eine Windgeschwindigkeit von mindestens 63 km/h im 10-Minuten-Mittel erreicht wurde oder wenn mehrere Böenspitzen von mindestens 100 km/h gemessen wurden. Gemäss der Sturmschadendefinition des Interkantonalen Rückversicherungsverbandes kann die Gebäudeversicherung Sturmschäden auch dann vergüten, wenn zwar kein Kollektivschadenbild vorliegt, aber dennoch aufgrund des Schadenbildes am versicherten Objekt davon ausgegangen werden muss, dass die erwähnten Windgeschwindigkeiten erreicht worden sind. Diese Voraussetzungen für die Annahme eines Sturmwindes im Sinne von § 19 Ziff. 1 GebäudeversG sind transparent und beruhen auf sachlichen Gründen. Sie tragen insbesondere dem Umstand Rechnung, dass Stürme auch eng begrenzt auftreten können und Windgeschwindigkeiten nicht flächendeckend exakt gemessen werden und daher im Regelfall nur als Indizien herangezogen werden können. Damit erweist sich die beschwerdegegnerische Auslegung des Begriffs "Sturmwind" in § 19 Ziff. 1 GebäudeversG als vertretbar, so dass kein Anlass besteht, diese in Frage zu stellen.

#### **E. 4.2**

Im Übrigen ist es – entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers – jedenfalls rechtmässig, wenn die Beschwerdegegnerin ihre Schadenvergütung bei Stürmen auf solche von einer gewissen Intensität beschränkt. Art und Umfang des Schadens allein sind demnach lediglich als Indizien relevant, wenn sich die Frage stellt, ob ein versichertes Elementarereignis vorgelegen habe. Die Deckung sämtlicher Schäden an Gebäuden durch die Gebäudeversicherung stünde dem Grundprinzip der Elementarschadenversicherung entgegen und würde die dafür zu erbringende Gegenleistung (Prämie) jedenfalls massiv verteuern, hängt doch deren Höhe unmittelbar mit der höheren bzw. geringeren Wahrscheinlichkeit eines Ereigniseintritts zusammen.

#### **E. 4.3**

In Anwendung der erwähnten Grundsätze tun sowohl die Beschwerdegegnerin als auch die Vorinstanz, welche am Schadensort einen Augenschein durchgeführt hat, überzeugend dar, dass ein versichertes Schadenereignis im soeben erläuterten Sinne mit überwiegender Wahrscheinlichkeit am 18. März 2007 nicht stattfand. Auf ihre diesbezüglichen Ausführungen kann demnach vorab verwiesen werden (§ 70 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 VRG). Weder lag ein Kollektivschadenbild vor noch wurden in den nächstgelegenen Windmessstationen Zürich und Wädenswil Windgeschwindigkeiten von über 63 km/h im 10-Minuten-Mittel bzw. mehrere Sturmböen von über 100 km/h gemessen. Ferner ergeben sich aufgrund des Schadenbildes keine einschlägigen Hinweise darauf, dass Sturmwinde im versicherungsrechtlich relevanten Ausmass den Schaden des Beschwerdeführers verursacht hätten. Damit wird nicht in Zweifel gezogen, dass der Schaden an dessen Markise und Haus durch Winde bzw. Böen verursacht wurde. Allerdings ist die Schadensursache vorliegend

insofern irrelevant, als weder Messungen noch sonstige Umstände den Schluss zulassen, die erforderlichen Voraussetzungen für das versicherte Elementarereignis "Sturmwind" seien am 18. März 2007 gegeben gewesen. Wie bereits die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, sind Markisen im Allgemeinen – und solche mit einer Grösse von knapp 36 m<sup>2</sup> im ausgefahrenen Zustand im Besonderen – äusserst anfällig für Wind- bzw. Sturmschäden. Gerade deshalb kann allein aufgrund des hier zu beurteilenden Schadens jedenfalls noch nicht auf Winde mit der Intensität des Elementarereignisses "Sturmwind" geschlossen werden. Denkbar bzw. sehr wahrscheinlich ist vielmehr, dass der vorliegende Schaden bereits durch Winde mit weit geringerer Intensität verursacht wurde.

#### **E. 4.4**

Jedenfalls bringt der Beschwerdeführer nichts vor, was diese Annahme entkräften oder gar widerlegen könnte:

##### **E. 4.4.1**

Dass am 18. März 2007 auf dem Albis Sturmböen von über 100 km/h gemessen wurden, ist zwar möglich, allerdings vorliegend erstens nicht ausreichend belegt und zweitens nicht relevant: Ebenso wenig wie Zürich und Wädenswil, wo sich die Messstationen der Meteo Schweiz befinden, liegt der Albis nahe genug beim Schadensort, so dass allein gestützt auf vom Albis stammende Winddaten angenommen werden könnte, entsprechend starke Sturmwinde seien auch in D aufgetreten.

##### **E. 4.4.2**

Selbst wenn es zutreffen sollte, dass "eine einzelne, freakische starke Windböe aus heiterem Himmel" die Markise des Beschwerdeführers beschädigt habe, kann daraus noch nichts über das Vorliegen eines Elementarereignisses im Sinne von § 19 Ziff. 1 GebäudeversG abgeleitet werden. Daran ändern auch die – ebenfalls nicht substantiiert dargelegten, in Bezug auf die Windintensität aber ohnehin nicht ausschlaggebenden – Aussagen und Wahrnehmungen der Einwohner von D nichts.

##### **E. 4.4.3**

Ebenso wenig hilft dem Beschwerdeführer sein Vorbringen, seine Wind- und Lichtmessanlage habe einwandfrei funktioniert. Selbst wenn dies zuträfe, wäre damit jedenfalls noch nicht der Beweis dafür erbracht, dass eine Böe mit der für ein Elementarereignis erforderlichen Intensität den Schaden verursacht hat. Im Gegenteil: Denkbar und wahrscheinlich ist vielmehr, dass der vorliegende Schaden bereits durch weit weniger starke Winde verursacht wurde. Zweifelsfrei erstellt ist nämlich, dass bereits am Morgen des 18. März 2007 Winde auftraten, die einen Sonnenstoren in der Grösse desjenigen des Beschwerdeführers beschädigen können.

#### **E. 4.5**

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die objektive Beurteilung der vorliegenden Tatsachen jedenfalls nicht die Schlussfolgerung zulässt, es habe sich am Nachmittag des 18. März 2007 ein Sturm von der Intensität eines gebäudeversicherungsrechtlichen Elementarereignisses zugetragen. Der Beschwerdeführer vermag den Nachweis nicht zu erbringen, dass ein "Sturmwind" im Sinne von § 19 Ziff. 1 GebäudeversG seine Markise und sein Haus beschädigt hat. Der Nachweis eines Elementarereignisses ist aber stets notwendige Voraussetzung für die Vergütung eines Elementarschadens durch die Gebäudeversicherung. Da vorliegend der Beschwerdeführer die Folgen der Beweislosigkeit

zu tragen hat, ist seine Beschwerde abzuweisen.

#### **E. 5**

Wie die Vorinstanz zu Recht festhält, kann es vor dem Hintergrund des soeben Gesagten offen bleiben, ob der Beschwerdeführer den eingetretenen Schaden hätte voraussehen und verhindern können. Demnach braucht vorliegend weder die Frage, ob die Wind- und Lichtmessanlage des Beschwerdeführers einwandfrei funktioniert hat, noch diejenige nach der Vermeidbarkeit des Schadens durch Ausschalten der Anlage und Einziehen des Storens beantwortet zu werden. Dass die Beschwerdegegnerin gemäss ihrem Schadenhandbuch davon ausgeht, Schäden von der Art des hier vorliegenden seien zu vergüten, sofern nachgewiesen werden könne, dass funktionierende Wind- und Sonnenwächter vorhanden und richtig eingestellt waren, ändert daran nichts. Diese Voraussetzung bezieht sich vielmehr auf die Beweislastverteilung für die hier nicht relevante Frage, ob ein versicherter Elementarschaden – also ein nicht voraussehbarer und durch zumutbare Massnahmen vermeidbarer Schaden – vorgelegen habe. Diese stellt sich indessen erst, wenn mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, der Schaden sei durch ein versichertes Elementarereignis verursacht worden. Aus demselben Grund kann vorliegend auch die Frage offen bleiben, ob die Beschwerdegegnerin verpflichtet gewesen wäre, den Beschwerdeführer gemäss dem Merkblatt über den Einfluss der Windgeschwindigkeiten auf Sonnen- und Wetterschutz-Systeme (herausgegeben vom Verband Schweizerischer Anbieter von Sonnen- und Wetterschutzsystemen) zu informieren.

#### **E. 6**

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen, und eine Parteientschädigung steht ihm als Unterliegendem nicht zu (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 17 Abs. 2 VRG). Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.